



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]  
Leiter des Referats Ressourcen  
Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)  
Treurenberg 22  
1000 Brüssel  
Belgien

Brüssel, den 8. März 2018  
WW/ALS/sn/D(2018)0540 C 2017-0853  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zur Vorabkontrolle betreffend die „Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwaltung aller Urlaubsansprüche, der Verarbeitung eingegangener Anträge auf Erstattung ärztlicher Jahresuntersuchungen, ärztlicher Einstellungsuntersuchungen/Freigaben“ beim Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) (EDSB Fall 2017-0853)**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr [...],

am 4. Oktober 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> (Verordnung) der „Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwaltung aller Urlaubsansprüche, der Verarbeitung eingegangener Anträge auf Erstattung ärztlicher Jahresuntersuchungen, ärztlicher Einstellungsuntersuchungen/Freigaben“ beim Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB).<sup>2</sup>

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Bereichen Urlaub und Gleitzeit<sup>3</sup> und Gesundheit<sup>4</sup> („Leitlinien“) herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und hervorgehoben, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

<sup>3</sup> Abrufbar auf der Website des EDSB: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/12-12-20\\_guidelines\\_leave\\_flexitime\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/12-12-20_guidelines_leave_flexitime_de.pdf)

<sup>4</sup> Abrufbar auf der Website des EDSB: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-09-28\\_guidelines\\_healthdata\\_atwork\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-09-28_guidelines_healthdata_atwork_de.pdf)

EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen dieser Verarbeitung personenbezogener Daten beim SRB anzuwenden sind.

### Rechtsgrundlage und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Einstellungs- und Jahresuntersuchungen und für die Verarbeitung von Krankschreibungen durch den SRB ist in Artikel 28 Buchstabe e) und Artikel 59 des Beamtenstatuts der EU zu finden. Diese Verarbeitungen sind für die Beurteilung der Fähigkeit der betroffenen Personen, ihre Aufgabe vor dem Hintergrund etwaiger gesundheitlicher Probleme wirksam wahrzunehmen, sowie für die Verwaltung von Krankschreibungen von SRB-Mitarbeitern erforderlich. Die Verarbeitungen sind folglich zur Erfüllung des Auftrags des SRB im öffentlichen Interesse auf der Grundlage von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung erforderlich.

In der Meldung wird jedoch nicht nur Artikel 5 Buchstabe a erwähnt, sondern heißt es auch, dass die betroffenen Personen „gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ihre Daten freiwillig bereitstellen und damit in die Verarbeitung einwilligen“. Die Einwilligung der betroffenen Person ist in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung definiert als „*jede Willensbekundung, die ohne Zwang und für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden*“. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass in einem Beschäftigungskontext die Einwilligung mit Vorsicht herangezogen werden sollte. Eine derartige Einwilligung ist nur in Ausnahmefällen rechtsgültig, wenn nämlich der Beschäftigte tatsächlich die freie Wahl hat und seine Einwilligung später ohne negative Folgen widerrufen kann. Zu der hier zu prüfenden Verarbeitung sei angemerkt, dass die Beschäftigten verpflichtet sind, diese Daten dem SRB zur Verwaltung der Urlaubsansprüche und zur Erstattung der Kosten für die ärztliche Jahresuntersuchung zur Verfügung zu stellen und dass daher die Einwilligung keine angemessene Rechtsgrundlage ist.

Eine Einwilligung gemäß Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung könnte jedoch als zusätzliche Rechtsgrundlage jedweder Weiterverarbeitung medizinischer Daten gelten, die auf der Grundlage des Statuts oder der Verträge für den Zweck der weiteren ärztlichen Betreuung erhoben werden. Der SRB sollte daher die betroffenen Personen vor der Verarbeitung ihrer medizinischen Daten im Wege einer Datenschutzerklärung mit allen in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben angemessen informieren. Betroffene Personen sollten ferner die Möglichkeit haben, ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte jederzeit ihre Einwilligung zurückzuziehen.

In Anbetracht dessen **empfiehlt** der EDSB, die Einwilligung nur dann als Rechtsgrundlage heranzuziehen, wenn die betreffende Person sich tatsächlich frei entscheiden und ihre Einwilligung jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen kann. Darüber hinaus sollte der SRB genau angeben, welche Verarbeitungen für seine Mitarbeiter freiwillig sind, und sie entsprechend unterrichten (siehe weiter unten „Information der betroffenen Personen“).

### Information der betroffenen Personen

In der Meldung gibt der SRB an, dass bei ärztlichen Einstellungsuntersuchungen die betroffenen Personen rechtzeitig (in der Stellenausschreibung und in der Einladung zur

ärztlichen Untersuchung) über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Gesundheitsdaten informiert werden. Der SRB macht allerdings keine Angaben dazu, wie betroffene Personen im Zusammenhang mit den anderen Zwecken der gemeldeten Verarbeitung unterrichtet werden. Auf Nachfrage erklärte der SRB, alle neu eingestellten Bediensteten würden die Datenschutzgrundsätze des SRB erhalten. Diese Grundsätze befassen sich jedoch nur mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ganz allgemein. In Anbetracht der Informationsvorgaben der Verordnung und mit Blick auf die bereits erwähnte Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sollte der SRB vor Beginn einer Verarbeitung allen betroffenen Personen alle in Artikel 11 verlangten Informationen über die gemeldete Verarbeitung zukommen lassen. So könnte beispielsweise den Einladungen zu ärztlichen Untersuchungen eine Datenschutzerklärung beigelegt werden, in der darüber informiert wird, wie Gesundheitsdaten verarbeitet werden.

Der EDSB **empfiehlt** daher, eine Datenschutzerklärung dazu abzufassen, wie der SRB personenbezogene Gesundheitsdaten verarbeitet, und sie allen betroffenen Personen vor der Erhebung ihrer Daten zugänglich zu machen.

#### Schlussfolgerung

Der EDSB hat in dieser Stellungnahme einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan werden kann. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom SRB die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

**(gezeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, SRB